

## Statut über die Aufnahme von Gaststipendiat\*innen (Fellows) an der KHM

1.)

Eine Tätigkeit als Gaststipendiat\*in an der Kunsthochschule für Medien Köln steht Personen offen, die ein künstlerisches, gestalterisches, kunst- oder medienwissenschaftliches Studium abgeschlossen haben und so profiliert in einem an der Kunsthochschule für Medien vertretenen Fach arbeiten, dass sie die Entwicklung der Kunsthochschule für Medien durch ihre Projekte beleben und kreativ zu provozieren vermögen. In Ausnahmefällen können Fellowships an ehemalige Studierende vergeben werden, wenn sie die oben gestellten Anforderungen erfüllen und mindestens fünf Jahre externe Tätigkeit nachweisen können. Das Fellowship ist ein Förderstipendium, das die Nutzung der Laboreinrichtungen an der Kunsthochschule für Medien ermöglicht.

2.)

Die Aufnahme von Gaststipendiat\*innen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Sie erfolgt durch das Rektorat im Einvernehmen mit der Fächergruppe aufgrund des Vorschlags mindestens einer/s Professors/in, der/die bereit ist, den Gast während dessen Aufenthalt an der KHM zu betreuen. Dem Vorschlag ist eine Beschreibung der Tätigkeit beizufügen, aus der hervorgeht, ob Personal und Einrichtungen der Kunsthochschule für Medien durch den Fellow-Aufenthalt beansprucht werden. Wenn ja, ist zu erläutern, in welchem Umfang; außerdem ist eventuell involvierten Kolleg\*innen der Entwurf zugänglich zu machen. Der Senat wird nach Zustimmung des Rektorats über die beabsichtigte Aufnahme informiert.

3.)

Gaststipendiat\*innen können die technischen Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der allgemeinen Disposition sowie die Infrastruktur der KHM im gleichen Umfang wie die Studierenden nutzen. Produktionen der Fellows sind nach dem an der Kunsthochschule für Medien üblichen Verfahren abzuwickeln (technische Beratung, Projektanmeldung etc. gemäß Produktionsordnung). Die Hochschule bemüht sich, die Gaststipendiat\*innen an Veranstaltungen, Ausstellungen etc. der KHM zu beteiligen. Andererseits wird erwartet, dass die Gaststipendiat\*innen im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit für Lehrveranstaltungen sowie für die individuelle Beratung der Studierenden zur Verfügung stehen.

4.)

Jede Fächergruppe kann ständig je ein Fellowship pro Semester vergeben. Darüber hinaus können in beschränktem Umfang – gegebenenfalls auch im Anschluss an ein Fellowship – Gäste ohne Stipendium an der Hochschule künstlerisch oder wissenschaftlich arbeiten. Für jede Tätigkeit als Gast ist – unabhängig von der Vergabe eines Stipendiums – eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) zu schließen (Muster siehe in der Anlage).

5.)

Das Stipendium beläuft sich auf monatlich 1.300.- Euro. Hierbei handelt es sich um eine Pauschalvergütung, mit der alle Auslagen abgegolten sind, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Gaststipendiat\*in stehen. Ausnahmsweise können darüber hinaus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu Ausstellungen und besonders aufwendigen Projekten gewährt werden.

6.)

Die Verträge mit Gästen, die ein Stipendium erhalten, werden in der Regel für ein halbes Jahr abgeschlossen, mit der Option einer Verlängerung.

7.)

Nach Beendigung ihres Aufenthaltes an der Kunsthochschule für Medien überlassen die Fellows der Hochschule eine Dokumentation ihrer Arbeitsergebnisse, die für die Archivierung geeignet ist.

8.)

Die Hochschule erhält das Recht, Werke und Produktionen der Gaststipendiat\*innen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeit an der KHM entstehen, in Ausstellungen und anderen Formen der nichtkommerziellen Auswertung zu nutzen. Die im Rahmen des Stipendiums erstellten Arbeiten sind mit einem Verweis auf die Herstellung in der KHM zu veröffentlichen.